

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde
K i r c h h e i m

Die Gemeindevertretung von Kirchheim hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.2 gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 29.6.1960, sowie aufgrund der 1.Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 und des § 103 der BauONW beschlossen.

Der Bebauungsplan erfaßt ein Gelände südlich der Kirche, südlich der Kirchstraße und südlich der Bergstraße in Kirchheim.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gefaßt, um eine geordnete Erschließung des Plangebietes und eine befriedigende städtebauliche Gestaltung zu sichern, ferner um eine gesetzliche Grundlage zur Ordnung des Grund und Bodens zu gewinnen. Die Erschließung verlangt Abtretungen von privaten Flächen für das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Es muß damit gerechnet werden, daß für Teilgebiete eine Umlegung erforderlich wird.

Ferner wird das gesamte Gebiet kanalisiert.

Die Kosten, die der Gemeinde Kirchheim bei Verfolgung der Ziele des Bebauungsplanes erwachsen, können wie folgt geschätzt werden:

1.) Bodenerwerb	ca.DM 98.700,00
2.) Kanalisation	ca.DM 153.000,00
3.) Straßenausbau	ca.DM 256.000,00
4.) Gehwegbefestigung	ca.DM 88.000,00
5.) Parkstreifen und Parkplätze	ca.DM 24.900,00
6.) Straßenbeleuchtungsanlagen	ca.DM 14.300,00
7.) Ausbau des Kinderspielplatzes und der Grünverbindungswege	ca.DM 25.000,00
	ca.DM 661.000,00
	=====

Diese Begründung ist gemäß §2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S.341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Kirchheim vom 18.3.1964 aufgestellt worden.

Kirchheim, den 5.8.1965


Bürgermeister




Mitglied des Rates

Gesehen!

Kirchheim, den 2. 12. 1965

Der Rector, Präsident

Im Auftrage:



